

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Schünemann (CDU), eingegangen am 4. Juli 2002

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Tafelbewegung

In Deutschland hat sich eine so genannte Tafelbewegung gebildet. Das sind ehrenamtlich Tätige, die Mittagstische und die Ausgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige auf ehrenamtlicher Basis betreiben. Die Ehrenamtlichen leisten einen sehr hohen Arbeitseinsatz, und es werden Nahrungsmittel, die sonst wegen Fristablauf oder Unverkäuflichkeit der Vernichtung zugeführt werden, bedürftigen Menschen vermittelt.

Der Bedarf nach solchen Einrichtungen ist sehr groß, und sie sollten nach Kräften unterstützt werden, zumal sie Hilfe am unteren Rand der Gesellschaft leisten.

Eines der Hauptprobleme bei der Bewältigung ihrer Aufgaben ist der Transport der Lebensmittel von den Händlern, die diese kostenlos abgeben, zu der Ausgabestelle. Dafür werden Kraftfahrzeuge benötigt. Diese Kraftfahrzeuge unterliegen voll der Kraftfahrzeugbesteuerung, weil sie von keinem der Ausnahmetatbestände in § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz erfasst werden. In Anlehnung an die Nummern 5 und 5 a sollte auch ein Tatbestand zur Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die Tafelbewegung geschaffen werden.

Der Bundesfinanzminister hat einen entsprechenden Vorstoß abgelehnt, weil die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern verwaltet wird und ihnen das Aufkommen an dieser Steuer zusteht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, einen politischen Vorstoß mit dem Ziel zu unternehmen, auch für die Tafelbewegung eine teilweise oder gar eine vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugbesteuerung zu erreichen?
2. Wie hoch wäre die Summe der Steuern, auf die man verzichten würde?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein solcher Steuerverzicht gerechtfertigt ist, weil die Tafelbewegung eine wichtige soziale Aufgabe leistet, die Staat und Gesellschaft insgesamt Aufwendungen erspart?

(An die Staatskanzlei übersandt am 15. Juli 2002 – II/721 – 1024)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
– S 6105 - 18 - 34 2 –

Hannover, den 8. August 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) enthält keine allgemeine Befreiungsregelung für Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Lediglich für einen eng begrenzten Bereich dieser Aufgaben ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 5 KraftStG eine Befreiung vorgesehen (Feuerwehrdienst, Katastrophenschutz, ziviler Luftschutz, Unglücksfälle sowie Krankenbeförderung). Seit dem 01.01.1995 sind auch Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland (insbesondere bei Naturkatastrophen oder kriegерischen Auseinandersetzungen) verwendet werden, für die Dauer dieses Einsatzes befreit. Der Gesetzgeber hat also bewusst die Steuerbefreiung nicht für die gesamte Bandbreite gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke vorgesehen, sondern die Vergünstigung auf solche Bereiche beschränkt, bei denen eine akute humanitäre Notlage den dringenden Soforteinsatz von Fahrzeugen erzwingt.

In der Vergangenheit sind wiederholt Vorstöße unternommen worden, für bestimmte im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Tätigkeiten, die wesentlich vom ehrenamtlichen Engagement getragen werden, Erleichterungen im Wege der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zu erlangen. So haben sich bereits 1969 die Verbände der freien Wohlfahrtspflege u. a. für die Freistellung von Fahrzeugen eingesetzt, die der Aktion „Essen auf Rädern“ dienen. Ähnliche Forderungen wurden z. B. zugunsten von Fahrzeugen der ambulanten Haus- und Krankenpflege sowie ähnlicher sozialer Dienste (Sozialstationen usw.) erhoben. Zuletzt hatte sich auch der Bundesverband Deutsche Tafel mit einem entsprechenden Wunsch an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Diesen Initiativen gemeinsam war die Begründung, die bei Freistellung der jeweils wenigen Fahrzeuge der betreffenden Organisation eintretenden Steuerausfälle würden durch den gesellschaftlichen Nutzen aus dem ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder mehr als aufgewogen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich dieser Argumentation der Interessenvertretungen bei aller Hochachtung vor dem sozialen Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen nicht anschließen können. Das gilt auch für das Anliegen der Deutschen Tafel. Denn eine Steuerbefreiung ließe sich nicht auf Fahrzeuge beschränken, die zu Essenlieferungen bzw. Lebensmitteltransporten für Bedürftige verwendet werden. Es entspräche dem Gebot der Gleichbehandlung, auch Fahrzeuge der Verbände der freien Wohlfahrtsverbände zu begünstigen, die zu vielfältigen anderen im gesamtgesellschaftlichen Interesse stehenden Leistungen eingesetzt werden. Beispielhaft wären hier die ambulanten sozialpflegerischen Dienste zu nennen, wie etwa die Kranken- und Altenpflege oder die allgemeine Betreuung von behinderten Personen, aber auch die ehrenamtliche Arbeit zur Verbesserung der Situation sozialer Randgruppen (Obdachlose, Drogenabhängige usw.). Die Schaffung von Steuervergünstigungen für eine einzelne der genannten Einrichtungen würde zu Recht Berufungen nahezu aller gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen nach sich ziehen. Eine derart weitreichende Freistellung hätte erhebliche Steuerausfälle zur Folge, die für die allein betroffenen Länderhaushalte nicht vertretbar wären.

Die Landesregierung teilt diese von den obersten Finanzbehörden einhellig vertretene Auffassung.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Die Landesregierung hält einen politischen Vorstoß für eine teilweise oder gar vollständige Befreiung der Tafelbewegung von der Kraftfahrzeugsteuer weder für sachlich gerechtfertigt noch für parlamentarisch aussichtsreich.

Zu 2:

Die mit einer Steuerbefreiung für die Fahrzeuge der Tafelbewegung verbundenen Steuerausfälle wären zwar verhältnismäßig gering. Sie lassen sich jedoch ebenso wenig genau beziffern, wie die bedeutend höheren Mindereinnahmen, die aus der unabwiesbaren Berufung nahezu aller gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen auf eine entsprechende Regelung im Sinne einer Gleichbehandlung resultieren würden.

Zu 3:

Die Landesregierung erkennt nicht die wichtige soziale Aufgabe, die von der Tafelbewegung für die Gesellschaft geleistet wird. Sie sieht daher die Förderung und Unterstützung dieser Tätigkeit im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Ausübung von Ehrenämtern durch Bund und Länder als ihr besonderes Anliegen an. Die im Sommer 2001 von der Landesregierung beschlossene Offensive „Bürgerschaftliches Engagement für Niedersachsen“ enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeiten zukünftig verbessern wird. Zentraler Bestandteil dieser Offensive ist der „Niedersachsen-Ring“, ein Landesbeirat, der die Landesregierung in Fragen der Unterstützung des Engagements berät. Die Landesregierung hat dem Niedersächsischen Landtag mit der Drucksache 14/3531 eine umfangreiche Unterrichtung zum Stand der Umsetzung dieses Aktionsplans zugeleitet. Auch der Deutsche Bundestag hat sich in den letzten Jahren intensiv mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements auseinander gesetzt. Die Enquetekommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ hat am 03.06.2002 den Abschlussbericht mit ihren Empfehlungen vorgestellt (BT-Drs. 14/8900; Maßnahmen der letzten Jahre seitens der Bundesregierung sowie eine Zusammenfassung der Empfehlungen der Enquetekommission sind auch in der o. a. LT-Drs. aufgelistet). Weder die Landesregierung noch der Enquetebericht halten einen Verzicht auf die Kraftfahrzeugsteuer für die Fahrzeuge der genannten Organisationen für eine geeignete und gerechtfertigte Maßnahme im Sinne der einleitenden Ausführungen.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Krajewski